

Maßgeblichkeit der Lebensversicherungssumme für die Pflichtteilergänzung

BGB § [2325](#)

Bei einer Lebensversicherung bestimmt sich der Schenkungsgegenstand nach der aufgrund des Todesfalls ausgekehrten Versicherungsleistung, nicht nach den zuvor aufgewendeten Versicherungsprämien. (Leits. n. amtl.)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 22. 2. 2008 - I-7 U 140/07
(nicht rechtskräftig, BGH - IV ZR 73/08)

Sachverhalt:

I. Der Kl., einziger Sohn des 2003 verstorbenen Erblassers (E), nimmt den Bekl., Bruder und Alleinerbe des E, auf Pflichtteilergänzung wegen einer Lebensversicherung in Anspruch. Das LG hat die Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kl. mit seiner Berufung, mit der er geltend macht, es seien für die Berechnung seines Anspruchs die ausgezahlte Versicherungssumme und nicht nur die von E aufgebrauchten Versicherungsprämien in Ansatz zu bringen.

Aus den Gründen:

II. Die (...) Berufung des Kl. hat ganz überwiegend Erfolg. Anders als das LG angenommen hat, bestimmt sich der Schenkungsgegenstand vorliegend nach der aufgrund des Todesfalls ausgekehrten Versicherungsleistung und nicht nur nach den zuvor aufgewendeten Versicherungsprämien. Der anders lautenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur vermag der Senat nicht zu folgen.

Mit dem LG Göttingen (v. 23. 3. 2007, 4 S 6/06, ZEV 2007, [386](#), NJW-RR 2008, [19](#)) hält der Senat nämlich die neuere Entscheidung des BGH vom 23. 10. 2003, IX ZR 252/01 (NJW 2004, [214](#)), mag sie auch zu einer insolvenzrechtlichen Fragestellung ergangen sein, auf die vorliegende erbrechtliche Problematik des § [2325](#) BGB für übertragbar. Wie das LG Göttingen unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH zutreffend ausführt, hat der Berechtigte im Falle einer widerruflichen Bezugsberechtigung, von der hier mangels entgegenstehender Anhaltspunkte nach § [166](#) Abs. [1](#) VVG auszugehen ist, zu Lebzeiten des Erblassers lediglich eine mehr oder weniger konkrete Aussicht auf den Erwerb der Versicherungssumme. Der Erblasser kann zu Lebzeiten die Bezugsberechtigung jederzeit anderweitig regeln. Dann aber hat der Erblasser nicht lediglich die Versicherungsprämien, sondern die gesamte Versicherungsleistung zugewendet, da sich erst mit dem Tod des Versicherungsnehmers die Bezugsberechtigung in eine unwiderrufliche umwandelt und ein

Direktanspruch des Berechtigten, mithin im vorliegenden Fall des Bekl., gegen die Versicherung entsteht, sich also die Aussicht auf die Zuwendung zu einem Anspruch verfestigt (§ 166 Abs. 2 VVG). Hinzu kommt, dass sich der Erblasser auch erst zu diesem Zeitpunkt seines Vermögens zugunsten des Berechtigten endgültig entäußert. Denn da er zu Lebzeiten jederzeit eine andere Bezugsberechtigung hätte wählen können und des Weiteren zu Lebzeiten jederzeit die Möglichkeit bestanden hätte, sich die Versicherungsleistung - wenn auch regelmäßig mit erheblichem Verlust - selbst auszahlen zu lassen (§ 176 VVG), ist eine endgültige Entäußerung des Vermögens erst mit Eintritt des Versicherungsfalls eingetreten. Hinzu kommt außerdem, dass zum einen bei einer Kapital-Lebensversicherung, wie sie

hier mangels entgegenstehender Angaben vorgelegen hat, regelmäßig Todesfallschutz und Bildung eines Kapitalstocks kombiniert werden. Inwieweit die geleisteten Versicherungsprämien mit den ausgezahlten Versicherungsleistungen korrespondieren, hängt folglich von vielen eher zufälligen Faktoren wie Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, Zeitpunkt der Zahlung der Versicherungsprämien und Renditestärke des Versicherers ab. Die dadurch bedingte Zufälligkeit der Höhe des Anspruchs des Pflichtteilsberechtigten wird indes dadurch vermieden, dass ihm ein Anspruch auf Teile der ausgezahlten Versicherungsleistung zugebilligt wird. Des Weiteren ist im Rahmen anderer Zuwendungen in Form des Vertrags zugunsten Dritter auf den Todesfall, etwa in Form von zugewendeten Fondsanteilen oder Sparbüchern, regelmäßig der Wert der Zuwendung im Zeitpunkt des Todesfalls maßgeblich. Dabei werden auch erwirtschaftete Kurs- oder Zinsgewinne als Zuwendung des Erblassers gewertet. Die Zuwendung der Versicherungsleistung ist jedoch in der Sache nichts anderes; denn soweit diese die Prämienzahlungen übersteigen, folgt dies aus den am Markt erwirtschafteten (Kapital-)Erträgen des Versicherungsunternehmens. Warum diese dem Zuwendungsempfänger im Gegensatz zu anderen Kapital bildenden Anlageformen ohne Ausgleich unter Umgehung der Schutzvorschrift des § 2325 BGB und damit unter Ausschluss des Pflichtteilsberechtigten in Gänze zukommen sollen, ist nicht schlüssig begründbar; maßgeblich ist bei alledem vielmehr, dass dem Begünstigten von vornherein tatsächlich mehr als nur die Summe der bis zum Versicherungsfall angefallenen Prämien zugewandt wird (LG Göttingen, a. a. O.).

(...)

V. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der Senat die Revision zugelassen. Die Frage nach dem Schenkungsgegenstand im Zusammenhang mit Lebensversicherungsverträgen spielt in einer Vielzahl von Fällen eine Rolle und bedingt daher ein allgemeines Interesse an ihrer Klärung.

(Beck-Online)

Praxishinweis von Rechtsanwalt Knoop:

Zu dieser praktisch sehr bedeutsamen Frage gibt es zwischenzeitlich diverse konträre Rechtsprechung der Untergerichte, sodaß eine baldige Klärung durch den BGH wünschenswert ist. Solange diese Entscheidung nicht vorliegt, muss der Erbe weiterhin zu der gesamten ausgezahlten Lebensversicherungsleistung befragt werden. Bis zum Erlass des BGH-Urteils können die Parteien eine Stillhaltevereinbarung abschließen, um unnötige Prozesskosten zu vermeiden.

